

Vorab per Fax: 0228/14-6462

VATM • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

**Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Postfach 80 01**

53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Dr. Frederic Ufer	fu@vatm.de	02 21 / 3 76 77 26	02 21 / 3 76 77 25	07.12.2012

BK 2-11/004

**Vorläufige Genehmigung und Konsultationsentwurf der Entgeltgenehmigung in dem
Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung
von Entgelten für Abschlussegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) und die
zugehörige Express-Entstörung**

hier: Stellungnahme des VATM (ohne Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Kuhrmeyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 18.10.2012 die Entgelte für CFV-Ethernet bis zum
Wirksamwerden einer abschließenden Entscheidung gemäß Ziff.1 des vorliegenden Konsul-
tationsentwurfes vorläufig genehmigt.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) be-
dankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt im oben genanntem Verfahren
für seine Mitgliedsunternehmen wie folgt Stellung:

1

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel 0221 / 37 677 25 • Fax 0221 / 37 677 26 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Gerd Eickers (Präsident), Thomas Ellerbeck (Vizepräsident), Nicolas Biagosch, Vlasios Choulidis,
Markus Haas, Robert Hoffmann, Peer Knauer, Dr. Christian Kühf, Norbert Westfal • Geschäftsführer: Jürgen Grützner

I. Allgemein: Die Entgelte für Ethernet-basierte Mietleitungen sind überhöht

Derzeitig werden die Entgelte für das bundesweite CFV-Ethernet-Angebot der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) auf Basis von klassischem CFV realisiert. Dieser Berechnungsansatz ist verfehlt, denn nach Stand der gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnis sowie der empirisch beobachtbaren Entwicklung ergibt sich, dass Ethernet gegenüber SDH erhebliche Effizienzvorteile und Kostengewinne aufweist. Das Ethernet effizienter ist als klassisches CFV wird heute von keinem Experten mehr bestritten. In Großbritannien hat bereits die dortige Regulierungsbehörde OfCom diese Auffassung bestätigt¹. Des Weiteren wird auf eine Studie der WIK-Consult für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) verwiesen². In dieser wird dargelegt, dass Equipment für Ethernet relativ einfach und günstig ist, Ethernet einen verbesserten Multi-Cast-Support bietet und auch „Virtual Private LAN's“ unterstützt. Auch die europäische und nationale Regulierungspraxis bei der Genehmigung von Mobilfunkterminierungsentgelten basiert auf dieser Erkenntnis, denn der Regulierung wurde von der Bundesnetzagentur – in Übereinstimmung mit der Terminierungsempfehlung der EU-Kommission – ein IP-basiertes Core Netz zu Grunde gelegt. Dies gilt ebenso für die jüngst erfolgte Entgeltgenehmigung für Interconnection-Leistungen im Festnetzbereich, die ebenfalls auf einem IP-Netz basiert. Diese regulatorische Unterscheidung wäre jedoch sach- und sinnwidrig, wenn für beide Technologien dieselben Kosten anzusetzen wären.

Insofern sind wir der Auffassung, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) speziell für Ethernet-basierte Mietleitungen zu ermitteln sind. Eine ungeprüfte Gleichstellung dieser Technologien entspricht weder dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis noch ist sie mit dem regulatorischen Prinzip der KeL vereinbar.

Des Weiteren setzt die Telekom Deutschland GmbH selbst inzwischen teilweise Ethernet-Netz-Technologie ein. Aus Kosteneffizienzgründen erfolgen Neuanschaffungen und Reparaturen – auch bei der Telekom – auf Ethernet-Basis. Damit existiert weder ein reines SDH- noch ein reines Ethernet-Netz.

¹ Punkt 1.6 in der Zusammenfassung unter <http://stakeholders.ofcom.org.uk/consultations/business-connectivity-mr/summary>

² Anforderungen der Next Generation Networks an Politik und Regulierung - 1. Technische u. ökonomische Grundlagen des NGN

II. Überlassungspreise entsprechen nicht dem Maßstab der KeL

Die Überlassungspreise sind nicht konsistent. Es ist unklar aus welchen Gründen die Überlassung von kupferbasierten CFV so unterschiedlich hohe bandbreitenabhängige Kosten produzieren soll, während dies bei CFV auf Glasfaserbasis nicht der Fall ist. Im Rahmen solch niedriger Bandbreiten (2,5; 5; 10 MBit/s) sind die beantragten hohen Preissprünge nicht nachvollziehbar. Zudem ist unverständlich warum die Überlassungsentgelte der Kollisionszuführung mit Blick auf die kupferbasierten Ethernet-Varianten über denen der Anschlusslinien liegen sollen. Dies ist widersprüchlich, denn bisher war dies bei den Entgelten für SDH-basierte CFV genau umgekehrt.

Aus der Tatsache dass die Telekom – auch nach eigenen Angaben – kein reines Ethernet-basiertes Netz besitzt, ergibt sich, dass sie einen Mischpreis aus teurer SDH-Technik und günstiger Ethernet-Technik bildet. Ein solches Netz entspricht jedoch nicht dem Maßstab der KeL, da ein effizienter Netzbetreiber auf Basis eines – allein maßgeblichen – reinen Ethernet-Netzes weniger Kosten generieren würde. Auch ist nicht ersichtlich, inwieweit die Beschlusskammer geprüft und berücksichtigt hat, was die Telekom bis zur Antragsstellung unter Effizienzgesichtspunkten noch rationalisieren hätte können und im Laufe des Genehmigungszeitraums noch rationalisieren kann („workable efficiency“).

Während richtigerweise die Beschlusskammer 3 sowohl bei der Einführung elektronischer Schnittstellen bei der Prozessabwicklung bezüglich des Zugangs zur TAL oder bei der Berücksichtigung von NGN-Netzbestandteilen im Rahmen der Netzzusammenschaltung sich am Prinzip des „workable efficiency“ orientierte, ist dies dem Beschluss der BK 2 nicht zu entnehmen.

Auch aus der Preisgestaltung der Telekom ergibt sich, dass die beabsichtigten Entgelte die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten. So offerierte die Telekom im Mai 2012 ein Angebot, in welchem die Entgelte niedriger angesetzt waren als diejenigen, die derzeit genehmigt werden sollen.

III. Bereitstellungspreise von CFV mit Ethernet-Schnittstelle sind überhöht

Entgegen der Genehmigungsanträge der Telekom Deutschland GmbH dürfen die Bereitstellungspreise nicht die genehmigten Entgelte für CFV-SDH übersteigen, sondern müssten niedriger angesetzt werden. Ethernet-Schnittstellen sind effizienter und bedürfen daher weniger Technik zur Realisierung als vergleichbare CFV-SDH-Schnittstellen.

IV. Express-Entstörung bei Ethernet überhöht

Die beantragten Entgelte für die Express-Entstörung sind nicht genehmigungsfähig. Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen die Entstörung bei den verschiedenen CFV-Varianten so signifikant unterschiedliche Kosten verursacht. Insbesondere muss bezweifelt werden, dass sich die Entstörung einer CFV mit Ethernet-Schnittstelle so erheblich kostenintensiver und aufwendiger gestaltet als bei einer CFV mit SDH-Schnittstelle. Die diesbezüglich beantragten deutlich höheren Entgelte sind daher nicht zu rechtfertigen.

V. Backbone-ON / Regio-ON

Aus dem Umstand, dass die Telekom im Backbone-Ortsnetz mit ihrem Antrag unter den tatsächlich genehmigten Entgelten geblieben ist ergibt sich, dass sich ihre Kosten im Backbone-Netz verringert haben müssen. Unverständlich ist damit, aus welchen Gründen ihr diese Einsparungen nicht auch in den anderen Ortsnetzen (ON) möglich ist.

VI. Kosten der Verbindungslinien zwischen den ON entspricht nicht der KeL

Aus unserer Sicht kann es – aufgrund der immer größeren und flächendeckenden Netzabdeckung in Deutschland und dem vermehrten Ausbau auf dem Land – nicht mehr dem Maßstab der KeL entsprechen, dass der Telekom zwischen zwei ON mehr als die doppelten Kosten pro Kilometer entstehen.

VI. Fehlende Festlegungen zu Infrastrukturerweiterungskosten

Kritikwürdig ist auch die derzeitige Praxis der Telekom, sich Erweiterungen der Infrastruktur zu 100% von den Kunden finanzieren zu lassen. Da die Infrastruktur vollständig in den Händen der Antragstellerin verbleibt, erfolgt auf diese Weise der Ausbau der Telekom-eigenen Infrastruktur auf Kosten der Wettbewerber. Richtigerweise sollte daher ein Cost-Sharing-Modell angewendet werden, welches auch berücksichtigt, dass die Telekom eine neu geschaffene Leitung mehrfach – auch an andere Wettbewerber – vermieten kann.

VII. Keine generelle Ablehnung von Mietzeitpreinsnachlässen

Um der wettbewerblichen Entwicklung in letzter Zeit Rechnung zu tragen sind wir der Auffassung, dass Mietzeitpreinsnachlässe nicht mehr generell abzulehnen sind. Bei einer angemessenen Laufzeitbindung von 24 bis 36 Monaten erscheint es uns sachgerecht den Nachfragern der Telekom günstigere CFV-Preise einzuräumen um deren Wettbewerbsposition zu stärken. Kunden sind vermehrt bereit längere Vertragslaufzeiten einzugehen, da sie entsprechend günstigere Vertragskonditionen erwarten und auch eingeräumt bekommen.

VIII. Anschaffungskosten

Widersprüchlich ist es aus unserer Sicht, wenn der Produktion – bis auf die Schnittstellen – SDH-Technologie unterstellt wird, dann aber keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgelegt werden müssen.

IX. Keine Berücksichtigung von Rationalisierungspotentialen

Nicht nachvollziehbar ist auch, dass das Rationalisierungspotential durch elektronische Prozessierung und die dadurch mögliche Anreizsetzung von der Beschlusskammer nicht aufgegriffen wurde.

X. Unmöglichkeit internationaler Benchmarks

Wir bitten um Überprüfung der Position der Beschlusskammer, dass eine internationale Vergleichsprüfung mangels hinreichender Verfügbarkeit von Vergleichstarifen nicht möglich sei. Ethernet-Technik und Mietleitungen sind aufgrund ihrer Effizienz auf dem internationalen Markt weit verbreitet. Zudem kann eine Vergleichbarkeit von Tarifsystematiken mit einem typisierten Set von Eingangsparametern hergestellt werden. Eine Vergleichsprüfung ist damit mit einem vertretbaren Aufwand durchführbar.

XI. KeL-Bestimmung durch Telekom-Kosten-Tool

Dem Beschluss ist zu entnehmen, dass die Beschlusskammer zur Bestimmung der KeL Telekom-eigene Software heranzieht. Eine Überprüfung des Tools fand nicht statt, zumindest hält die Beschlusskammer auf Seite 24 des Beschlusses zur vorläufigen Entgeltgenehmigung fest, dass sie sich künftig weiterführende Prüfungen vorbehält. Der Einsatz dieser ungeprüften Software des zu regulierenden Unternehmens zur KeL-Bestimmung ist weder geeignet noch sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frederic Ufer

Justiziar

Im VATM sind rund 130 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit dem Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von über 45 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen rd. 54.000 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.